



Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.05.2023)

**Automatikerin EFZ /
Automatiker EFZ**

vom ...

47422	Automatikerin EFZ / Automatiker EFZ Automaticienne CFC / Automaticien CFC Operatrice in automazione AFC / Operatore in automazione AFC
--------------	---

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Automatikerinnen und Automatiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

SR ...

- ¹ SR **412.10**
- ² SR **412.101**
- ³ SR **822.115**

- a. Sie sind qualifizierte Fachpersonen der Automatisierung von Prozessen technischer Anlagen in der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie).
- b. Sie entwickeln, programmieren, bauen oder unterhalten Anlagen im industriellen Umfeld der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, oder auch im Elektromaschinenbau, in der Gebäude- und Verkehrstechnik.
- c. Sie arbeiten in einem vernetzten Umfeld und sind in ständigem Austausch mit anderen Fachpersonen, Kunden und Lieferanten.
- d. Als Spezialisten verstehen sie die gesamten Funktionen automatisierter Anlagen und vernetzen die verschiedenen Technologien der Elektrotechnik, der Fluidtechnik, der Mechanik sowie der Informatik.
- e. Sie beachten die Vorgaben und Normen, insbesondere auch zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz.
- f. Sie zeichnen sich aus durch ihr systematisches, präzises Arbeiten und ihr ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein, aber auch durch ihre Flexibilität und Offenheit gegenüber neuen technologischen Entwicklungen.
- g. Sie arbeiten eng zusammen mit den anderen Berufen der MEM-Industrie. Dabei überschneiden sich teilweise Arbeitsgebiete und Handlungskompetenzen. Sie leisten gemeinsam einen wesentlichen Beitrag in der industriellen Wertschöpfungskette.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

¹ Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Entwickeln von automatisierten Anlagen:

1. Fertigungsunterlagen für automatisierte Anlagen erstellen oder überarbeiten,
 2. Skizzen von mechanischen Komponenten oder Bauteilen von automatisierten Anlagen erstellen,
 3. Netze für automatisierte Anlagen planen und parametrieren,
 4. Antriebe von automatisierten Anlagen dimensionieren,
 5. einen digitalen Zwilling von automatisierten Anlagen erstellen und in Betrieb nehmen,
 6. einfache mechanische Komponenten mit Computer Aided Design (CAD) modellieren;
- b. Erstellen und Inbetriebnehmen von automatisierten Anlagen:
1. automatisierte Anlagen aufbauen und in Betrieb nehmen,
 2. mechanische Komponenten oder Bauteile von automatisierten Anlagen bearbeiten oder fertigen,
 3. Software und Visualisierungen von automatisierten Anlagen programmieren und mit der Hardware testen,
 4. Antriebe in automatisierten Anlagen einbauen und in Betrieb nehmen,
 5. Sensoren oder intelligente Komponenten in automatisierten Anlagen integrieren,
 6. elektrische Erzeugnisse unter Aufsicht einer Person mit einer Anschlussbewilligung gemäss Artikel 15 der Verordnung vom 7. November 2001⁴ über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) anschliessen,
 7. Regelstrecken in automatisierten Anlagen aufbauen und in Betrieb nehmen,
 8. automatisierte Anlagen mit Robotern ergänzen und diese in Betrieb nehmen;
- c. Instandhalten von automatisierten Anlagen:
1. automatisierte Anlagen instand halten oder modernisieren,
 2. Funktionen einer automatisierten Anlage prüfen,
 3. Fehler in der Hardware oder Steuerungssoftware an automatisierten Anlagen beheben,
 4. Antriebe von automatisierten Anlagen instand halten;
 5. Prozessdaten von automatisierten Anlagen überwachen und Massnahmen einleiten,
 6. Energieverbrauch von automatisierten Anlagen visualisieren und deren Effizienz optimieren;
- d. Übernehmen von betrieblicher Verantwortung:
1. projektorientierte Aufträge im Umfeld der Automatisierung planen,

⁴ SR 734.27

2. Verläufe von projektorientierten Aufträgen im Umfeld der Automatisierung kontrollieren,
3. Ergebnisse aus projektorientierten Aufträgen im Umfeld der Automatisierung auswerten
4. die fachliche Gesamtverantwortung für das Entwickeln von automatisierten Anlagen in einem MEM-Industrie-Sektor übernehmen,
5. die fachliche Gesamtverantwortung für das Erstellen und Inbetriebnehmen von automatisierten Anlagen in einem MEM-Industrie-Sektor übernehmen,
6. die fachliche Gesamtverantwortung für das Instandhalten von automatisierten Anlagen in einem MEM-Industrie-Sektor übernehmen
7. Kundinnen und Kunden im Betrieb von automatisierten Anlagen in einem MEM-Industrie-Sektor ausbilden.

² Der Aufbau der Handlungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 bis 3, Buchstabe b Ziffer 1 bis 6, Buchstabe c Ziffer 1 bis 3 sowie Buchstabe d Ziffer 1 bis 3 ist für alle Lernenden verbindlich.

³ In den Handlungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 bis 6, Buchstabe b Ziffer 7 und 8 sowie Buchstabe c Ziffer 4 bis 6 ist der Aufbau einer Handlungskompetenz und in den Handlungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 4 bis 7 ist der Aufbau einer weiteren Handlungskompetenz verbindlich.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3.5 Tage pro Woche.

² In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Der Praxisanteil dauert gesamthaft mindestens 220 Arbeitstage.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 2160 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskennntnisse					
– Entwickeln von automatisierten Anlagen	200	240	20	-	460
– Erstellen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von automatisierten Anlagen	160	180	60	20	420
– Übernehmen von betrieblicher Verantwortung	160	100	120	180	560
Total Berufskennntnisse	520	520	200	200	1440
b. Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c. Sport	80	80	40	40	240
Total Lektionen	720	720	360	360	2160

² Bei der Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 52 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf sechs Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	Mechanische Komponenten oder Bauteile von auto-	
		matisierten Anlagen bearbeiten oder fertigen.	
1	2	Automatisierte Anlagen aufbauen und in Betrieb	12
		nehmen,	
		Antriebe in automatisierten Anlagen einbauen und	
		in Betrieb nehmen,	
		Funktionen einer automatisierten Anlage prüfen.	
2	3	Sensoren oder intelligente Komponenten in auto-	6
		matisierten Anlagen integrieren,	
		automatisierten Anlage instand halten oder moder-	
		nisieren.	
2	4	Software und Visualisierungen von automatisierten	16
		Anlagen programmieren und mit der Hardware tes-	
		ten,	
		Fehler in der Hardware oder Steuerungssoftware an	
		automatisierten Anlagen beheben.	
3	5	Antriebe von automatisierten Anlagen dimensionie-	8
		ren,	
		Antriebe von automatisierten Anlagen instand hal-	
		ten.	
	6	Einen digitalen Zwilling von automatisierten Anla-	
		gen erstellen und in Betrieb nehmen.	
	7	Einfache mechanische Komponenten mit Computer	
		Aided Design (CAD) modellieren.	
	8	Regelstrecken in automatisierten Anlagen aufbauen	
		und in Betrieb nehmen,	
		Prozessdaten von automatisierten Anlagen überwa-	
		chen und Massnahmen einleiten,	
		Energieverbrauch von automatisierten Anlagen vi-	
		sualisieren und deren Effizienz optimieren.	

⁵ SR 412.101.241

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
	9	Automatisierte Anlagen mit Robotern ergänzen und diese in Betrieb nehmen.	
4	10	elektrische Erzeugnisse unter Aufsicht einer Person 5 mit einer Anschluss-bewilligung gemäss Artikel 15 NIV anschliessen	
Total			52

³ Die Kurse 1 bis 4 und 10 gemäss Absatz 2 sind für alle Lernenden verbindlich.

⁴ Von den Kursen 5 bis 9 gemäss Absatz 2 ist ein Kurs verbindlich.

⁵ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁶ der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

⁶ Der Bildungsplan vom ... ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

6. Abschnitt:

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Automatikerin oder Automatiker EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines Berufs der MEM-Industrie mit den notwendigen Berufskennnissen und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Automatikerin oder Automatiker EFZ erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben wurden.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. Teilprüfung, im Umfang von 10 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende des zweiten Bildungsjahrs geprüft,
 2. geprüft werden grundlegende Handlungskompetenzen,
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich	Gewichtung
1	Erstellen und Inbetriebnehmen von automatisierten Anlagen	65 %
2	Instandhalten von automatisierten Anlagen	35 %

- b. praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 40 bis 72 Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
4. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	60 %
2	Dokumentation	10 %
3	Präsentation	10 %
4	Fachgespräch	20 %

5. die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft 1 Stunde.
- c. Vertiefungsarbeiten, bestehend aus den folgenden Positionen:
1. Vertiefungsarbeit 1, im Umfang von 6 bis 8 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. Die Vertiefungsarbeit 1 wird im zweiten Lehrjahr der Grundbildung geprüft.
 2. In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in den Berufskennntnissen erworbenen Kompetenzen an.
 3. Der Vertiefungsarbeit enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Resultat der Vertiefungsarbeit	50 %
2	Präsentation	50 %

4. die Präsentation dauert 25 Minuten.
2. Vertiefungsarbeit 2, im Umfang von 6 bis 8 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. Die Vertiefungsarbeit 2 wird im vierten Lehrjahr der Grundbildung geprüft.
 2. In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in den Berufskennntnissen erworbenen Kompetenzen an und vertiefen sich in die gewählten Handlungskompetenzen gemäss Artikel 4 Absatz 3.
 3. Der Vertiefungsarbeit enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Resultat der Vertiefungsarbeit	50 %
2	Präsentation	50 %

4. die Präsentation dauert 25 Minuten.

- d. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBF1 vom 27. April 2006⁷ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- Der Qualifikationsbereich «Vertiefungsarbeiten» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- Teilprüfung 20 %;
- praktische Arbeit: 30 %;
- Vertiefungsarbeiten: 10 %;
- Allgemeinbildung: 20 %;
- Erfahrungsnote: 20 %.

³ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 16 Buchstabe c, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- Teilprüfung 30 %;
- praktische Arbeit: 30 %;
- Vertiefungsarbeiten: 20 %;
- Allgemeinbildung: 20 %;

⁷ SR 412.101.241

⁴ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 50 %;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 50 %.

⁵ Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten.

⁶ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20 Wiederholung

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» muss spätestens mit der Abschlussprüfung wiederholt werden.

⁴ Im Qualifikationsbereich «Vertiefungsarbeiten» wird nur die Vertiefungsarbeit 2 wiederholt und es zählt für die Berechnung der Note des Qualifikationsbereichs nur die neue Note.

⁵ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

⁶ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

² Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Automatikerin EFZ» oder «Automatiker EFZ» zu führen.

³ Ist das eidgenössische Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 3, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die beruflichen Grundbildungen der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die beruflichen Grundbildungen der MEM-Industrie setzt sich zusammen aus:

- a. 10 bis 12 Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberschaft;
- b. 3 bis 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitnehmerschaft;
- c. 3 bis 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschulen;
- d. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben;
- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein;
- c. Alle beruflichen Grundbildungen der MEM-Industrie müssen vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Träger für die überbetrieblichen Kurse sind:

- a. Swissmechanic;
- b. Swissmem.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 3. November 2008⁸ über die berufliche Grundbildung für Automatikerin EFZ / Automatiker EFZ wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–21) kommen ab dem 1. Januar 2030 zur Anwendung.

² Die Bestimmungen über die Teilprüfung kommen ab dem 1. Januar 2028 zur Anwendung.

³ Lernende, die ihre Ausbildung als Automatikerin oder Automatiker vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

⁴ Lernende, die eine verkürzte Ausbildung absolvieren, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie gemäss diesem ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

⁵ Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Automatikerin oder Automatiker bis zum 31. Dezember 2031 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Martina Hirayama
Staatssekretärin